Reglement über den beruflichen Auftrag und die Weiterbildung der Lehrpersonen an den Volksschulen

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 60 des Bildungsgesetzes vom 25. September 2022[1] und Artikel 50 Absatz 2 der Volkschulverordnung vom 27. Mai 2026[2],

beschliesst:

1. Abschnitt: **Beruflicher Auftrag**

Artikel 1 Gegenstand

[1] Der berufliche Auftrag beschreibt die inhaltlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Lehrpersonen unabhängig von deren Anstellungsgrad.

[2] Der berufliche Auftrag gilt für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie für therapeutisches Personal sinngemäss.

Artikel 2 Arbeitsfelder

[1] Der berufliche Auftrag der Lehrpersonen umfasst folgende Arbeitsfelder:

a) Unterricht und Klasse;

b) Lernende;

c) Schule;

d) Lehrperson.

[2] Die Arbeitsfelder beschreiben die inhaltlichen Aufgabenbereiche der Lehrpersonen.

[3] Die Gewichtung der Arbeitsfelder sowie die Verteilung der Jahresarbeitszeit richten sich nach dem Anstellungsreglement für Lehrpersonen der Volksschule[3].

[4] Die konkrete Ausgestaltung der Aufgaben in den Arbeitsfeldern erfolgt gemäss Auftrag der Schulleitung. Sie sorgt für eine zweckmässige Aufgabenverteilung, Koordination und Zusammenarbeit im Schulteam.

Artikel 3 Arbeitsfeld Unterricht und Klasse

Das Arbeitsfeld Unterricht und Klasse umfasst insbesondere:

a) das Unterrichten, Fördern und Erziehen der Lernenden gemäss Lehrplan sowie den kantonalen und schulischen Vorgaben;

---

[1] RB 10.1111
[2] RB 10.1115
[3] RB 10.1224

b) das Planen, Vorbereiten, Durchführen, Auswerten, Dokumentieren und Weiterentwickeln des Unterrichts;

c) die Zusammenarbeit mit pädagogischen Mitarbeitenden, insbesondere Lehrpersonen, Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie therapeutischem Personal;

d) organisatorische und administrative Aufgaben im Zusammenhang mit Unterricht und Klasse.

Artikel 4 Arbeitsfeld Lernende

Das Arbeitsfeld Lernende umfasst insbesondere:

a) das Beraten, Begleiten und Beurteilen der Schülerinnen und Schüler;

b) die individuelle Förderung sowie die Mitwirkung bei der Planung und Umsetzung von Fördermassnahmen;

c) die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten;

d) die Zusammenarbeit mit Fachstellen, Schuldiensten und Behörden im Rahmen der schulischen Aufgaben.

Artikel 5 Arbeitsfeld Schule

Das Arbeitsfeld Schule umfasst insbesondere:

a) die Mitwirkung bei der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;

b) die Teilnahme an schulischen Anlässen und gemeinsamen Aktivitäten;

c) die Mitarbeit in schulischen Gremien, Arbeitsgruppen oder Projekten.

Artikel 6 Arbeitsfeld Lehrperson

Das Arbeitsfeld Lehrperson umfasst insbesondere:

a) die Reflexion und Evaluation der eigenen beruflichen Tätigkeit;

b) die individuelle Weiterbildung;

c) die Mitwirkung an der schulinternen Weiterbildung.

Artikel 7 Rollen und Funktionen

[1] Klassenlehrpersonen tragen eine besondere Verantwortung für die pädagogische, organisatorische und kommunikative Führung einer Klasse oder Lerngruppe.

[2] Weitere Funktionen oder Spezialaufgaben können im Rahmen des Berufsauftrags übertragen werden. Eine allfällige richtet sich nach dem Anstellungsreglement für Lehrpersonen der Volksschule[4].

[4] RB 10.1224

Artikel 8 Teilzeitanstellung

Lehrpersonen mit Teilzeitanstellung erfüllen den beruflichen Auftrag zeitlich und inhaltlich entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad.

2. Abschnitt**: Weiterbildung**

Artikel 9 Zweck der Weiterbildung

[1] Die Weiterbildung ist ein verbindlicher Bestandteil des Berufsauftrags. Sie dient dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Fach-, Sozial- und Selbstkompetenz der Lehrpersonen sowie der Sicherung einer qualitativ hochstehenden Volksschule.

[2] Sie unterstützt die Mitarbeitenden bei der Umsetzung pädagogischer und schulischer Entwicklungen sowie bei der Anpassung an gesellschaftliche und bildungspolitische Veränderungen.

[3] Die Weiterbildung leistet einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Schule als lernende Organisation. Sie umfasst individuelle und institutionelle Lernprozesse.

Artikel 10 Art und Umfang der individuellen Weiterbildung

[1] Art und Umfang der individuellen Weiterbildung richten sich nach Funktion, Aufgabenbereich, Beschäftigungsgrad und Weiterbildungsbedarf der Lehrperson.

[2] Lehrpersonen legen zusammen mit der Schulleitung den individuellen Weiterbildungsbedarf fest.

[3] Die Schulleitung stellt sicher, dass die individuelle Weiterbildung den Anforderungen des Berufsauftrags sowie den kantonalen und schulischen Entwicklungsschwerpunkten entspricht, und überprüft die Erfüllung der individuellen Weiterbildungsverpflichtung.

[4] Bei Uneinigkeit über Art und Umfang der zu absolvierenden individuellen Weiterbildungen entscheidet die Schulleitung im Rahmen des Berufsauftrags.

Artikel 11 Kurskosten

[1] Der Kanton und die Schulträger tragen die Kosten der Weiterbildung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und der dafür vorgesehenen Kredite.

[2] Der Kanton finanziert die Weiterbildung gemäss Kapitel 2.2 der Schulischen Beitragsverordnung[5]. Insbesondere übernimmt er die Kosten:

a) der Kurse, die er selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen durchführt;
b) der Teilnahme an Kursen der Pädagogischen Hochschulen in der Zentralschweiz;
c) der Teilnahme an Kursen anderer Anbieter nach vorgängiger Bewilligung durch das Amt für Volksschulen.

[3] Die Kostentragung nach Absatz 2 Buchstaben b und c setzt die Bewilligung durch die Schulleitung und ein ungekündigtes Anstellungsverhältnis voraus.

[5] RB 10.1222

[4] Der Arbeitgeber ersetzt der Lehrperson die Spesen für den Besuch von Kursen ausserhalb des Kantons. Er wendet hierbei die Entschädigungsansätze für die kantonalen Angestellten an.

Artikel 12 Weiterbildungspauschale und weitere Finanzierung

[1] Zur Finanzierung der schulinternen Weiterbildung, externen Coachings und Kurse anderer Anbieter gemäss Artikel 11 stellt der Kanton den Schulen eine jährliche Pauschale pro 100 Stellenprozent des pädagogischen Personals zur Verfügung.

[2] Der Erziehungsrat legt die Höhe der Pauschale im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite fest.

[3] Die Schulleitung genehmigt die Massnahmen, stellt die zweckgebundene Verwendung der Mittel sicher und legt gegenüber dem Schulrat und dem Amt für Volksschulen Rechenschaft ab.

[4] Ausserhalb der Pauschale werden finanziert:

a) die Intensivfortbildung;
b) die Zusatzausbildungen;
c) die Nachqualifikationen;
d) Sprachaufenthalte.

[5] Der Erziehungsrat bestimmt, welche Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen beitragsberechtigt sind.

[6] Für Intensivfortbildungen, Zusatzausbildungen, Nachqualifikationen und Sprachaufenthalte von mehr als 20 Halbtagen Dauer oder bei Kosten von über 5’000 Franken schliessen das Amt für Volksschulen, die Schule und die teilnehmende Lehrperson eine Vereinbarung ab. Darin werden insbesondere Ziele, zeitlicher Umfang, Finanzierung und Treuepflicht geregelt.

Artikel 13 Stellvertretungskosten

[1] Der Kanton trägt die notwendigen Stellvertretungskosten für die Teilnahme an Intensivfortbildungen, Zusatzausbildungen und Nachqualifikationen, die mehr als 20 Halbtage dauern, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

[2] Stellvertretungskosten werden nur übernommen, wenn die entsprechenden Weiterbildungen vorgängig vom Amt für Volksschulen bewilligt wurden.

[3] In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei strategisch priorisierten Weiterbildungen oder bei der Ausbildung von Schulleitungspersonen, kann der Kanton Stellvertretungskosten auch für kürzere Weiterbildungen übernehmen. Über die Ausnahmefälle entscheidet das Amt für Volksschulen.

[4] Die Schulleitung ist für die rechtzeitige Planung und Koordination der Stellvertretungen verantwortlich.

Artikel 14 Schulinterne Weiterbildung

[1] Die schulinterne Weiterbildung dient der gemeinsamen Weiterentwicklung der pädagogischen und organisatorischen Arbeit an der Schule sowie der Umsetzung kantonaler und schulischer Entwicklungsschwerpunkte.

[2] Die Schulleitung plant die schulinterne Weiterbildung im Rahmen der Schuljahresplanung unter Einbezug des Kollegiums und legt Themen, Formate und Termine fest.

[3] Schulinterne Weiterbildung findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt. In begründeten Fällen kann sie ganz oder teilweise während der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

3. Abschnitt**: Intensivfortbildung**

Artikel 15 Zweck der Intensivfortbildung

[1] Die Intensivfortbildung ist ein strategisches Instrument der Personal- und Schulentwicklung. Sie bietet erfahrenen Lehrpersonen die Möglichkeit, sich vertieft mit pädagogischen, fachlichen und persönlichen Fragestellungen auseinanderzusetzen.

[2] Sie dient insbesondere:

a) der beruflichen Standortbestimmung und Laufbahnreflexion;
b) der Erweiterung und Vertiefung der fachlichen und pädagogischen Kompetenzen;
c) der Vorbereitung auf neue Funktionen oder Aufgaben;
d) der Stärkung der persönlichen Motivation und der langfristigen Bindung an den Beruf oder
e) der Förderung von Innovations- und Entwicklungspotenzial für die Schule.

Artikel 16 Dauer der Intensivfortbildung

[1] Die Intensivfortbildung dauert in der Regel zwischen vier und zwölf Wochen. Sie ist eine bezahlte Vollzeitfortbildung, von der höchstens zehn Wochen in die Unterrichtszeit fallen dürfen.

[2] Die Intensivfortbildung kann mit einer entsprechenden Reduktion des Unterrichtspensums über einen längeren Zeitraum gestreckt oder mit unbezahltem Urlaub kombiniert werden.

[3] Zeitpunkt und Dauer der Intensivfortbildung sind so zu planen, dass sie mit der Schul- und Personalplanung vereinbar sind.

Artikel 17 Formen der Intensivfortbildung

[1] Die Intensivfortbildung kann in verschiedenen Formen erfolgen. Dazu gehören namentlich:

a) die Teilnahme an einem anerkannten Programm einer Pädagogischen Hochschule oder einer gleichwertigen Institution;
b) ein individuelles Projekt mit Bezug zur pädagogischen oder schulischen Entwicklung;
c) Hospitationen, Studienaufenthalte, Austauschprogramme oder Kombinationen mehrerer solcher Formate.

[2] Ausgeschlossen sind Massnahmen, die auf eine nicht schulische Tätigkeit vorbereiten oder dem Zweck gemäss Artikel 15 nicht entsprechen.

Artikel 18 Voraussetzungen der Intensivfortbildung

[1] Lehrpersonen können eine Intensivfortbildung in der Regel nach zehn Dienstjahren im Kanton beantragen. Das Amt für Volksschulen kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren, insbesondere bei strategischen Funktionen oder besonderen schulischen Bedürfnissen.

[2] Die Durchführung einer Intensivfortbildung setzt die Zustimmung der Schulleitung und die Bewilligung durch das Amt für Volksschulen voraus.

[3] Gesuche müssen insbesondere enthalten:

a) die persönliche Motivation und Zielsetzung, die inhaltlichen Schwerpunkte und den Bezug zur pädagogischen oder schulischen Entwicklung;
b) den gewünschten Zeitraum und die Form der Durchführung;
c) ein Budget und Angaben zur Stellvertretungsregelung.

[4] Das Amt für Volksschulen kann weitere Anforderungen an Form und Inhalt des Gesuchs festlegen.

Artikel 19 Kosten und Kostenbeteiligung

[1] Der Kanton trägt die Kosten der Intensivfortbildung bis zu einem durch den Erziehungsrat festgelegten Maximalbetrag pro Lehrperson. Stellvertretungskosten sind darin nicht enthalten.

[2] Die Lehrperson beteiligt sich in der Regel mit 10 Prozent an den Kosten.

[3] Die Spesen trägt die Lehrperson grundsätzlich selbst.

[4] Das Amt für Volksschulen kann in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Kosten übernehmen, insbesondere bei strategisch priorisierten Intensivfortbildungen.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 17. Juni 2015 über den beruflichen Auftrag der Lehrpersonen an der Volksschule (Amtsauftrag)[6] wird aufgehoben.

Artikel 21 Übergangsbestimmung

Laufende Weiterbildungen, Intensivfortbildungen, Vereinbarungen oder Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements begonnen wurden, werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.

Artikel 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2027 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats

Der Präsident: Georg Simmen

Der Sekretär: Dr. Christian Mattli

[6] RB 10.1212